

Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte, Steuer- berater und Wirtschaftsprüfer



Zum 19.07.2013 wurden das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geändert. In Ergänzung der bekannten Partnerschaft als Gesellschaft für die Angehörigen freier Berufe wurde die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB) eingeführt. Traf die Haftung für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung neben der Partnerschaft immer auch den oder die handelnden Partner, so ist diese bei der Part mbB auf die Partnerschaft beschränkt. Die Partner haften somit nur noch für sonstige Verbindlichkeiten (z.B. Gehälter, Mieten usw.) und im Deliktsfalle.

Übersteigt also die Haftung aus einem beruflichen Fehler den Versicherungsschutz und das Vermögen der Partnerschaft erheblich, so führt dies zwar zur Insolvenz der Partnerschaft, aber das Vermögen der Partner bleibt unangetastet.

Erforderlich: Berufshaftpflichtversicherung für die Partnerschaft

Will eine Partnerschaft ihre Berufshaftung beschränken, muss sie den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine entsprechende Abkürzung, z.B. „mbB“ führen. Bei der Eintragung in das Partnerschaftsregister muss die Partnerschaft „eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung“ nachweisen (siehe § 8 Absatz 4 Satz 1 PartGG). In den Berufsgesetzen der Rechtsanwälte (BRAO), Steuerberater (StBerG, DVStB) und Wirtschaftsprüfer (WPO) sind jeweils eigenständige Regelungen getroffen worden.

Deckungssumme: Wer braucht wie viel?

Rechtsanwälte:

- **Deckungssumme:**
2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
10.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr bei mehr als vier Partnern Deckungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Partner
- **Bedingungsbesonderheit:**
Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ im Verhältnis zu Anspruchstellern gestrichen (Innenregress möglich)

Steuerberater:

- **Deckungssumme:**
1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
4.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr bei mehr als vier Partnern Deckungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Partner

Wirtschaftsprüfer:

- **Deckungssumme:**
1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
ohne Begrenzung (unmaximiert)

Wie bisher ist auch bei der Part mbB die Bildung gemischter Partnerschaften möglich. Der Versicherungsschutz der Partnerschaft bemisst sich dann aus der Kombination der Erfordernisse für alle beteiligten Berufe in der strengsten Form.

Gemischte Partnerschaft WP/StB/RA oder WP/RA:

- **Deckungssumme:**
2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
1.000.000,00 EUR ohne Begrenzung der Jahreshöchstleistung,
- **Deckungssumme:**
1.500.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
6.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr bei mehr als vier Partnern Deckungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Partner
- **Bedingungsbesonderheit:**
Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ im Verhältnis zu Anspruchstellern gestrichen (Innenregress möglich)

Gemischte Partnerschaft RA/StB:

Rechtsanwälte:

- **Deckungssumme:**
2.500.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
10.000.000,00 EUR pro Versicherungsjahr bei mehr vier Partnern Deckungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Partner
- **Bedingungsbesonderheit:**
Ausschluss „wissentliche Pflichtverletzung“ im Verhältnis zu Anspruchstellern gestrichen (Innenregress möglich)

Gemischte Partnerschaft WP/StB:

Wirtschaftsprüfer:

- **Deckungssumme:**
1.000.000,00 EUR je Versicherungsfall
- **Jahreshöchstleistung:**
ohne Begrenzung (unmaximiert)

Diese Berufshaftpflichtversicherung der Part mbB ist keine Pflichtversicherung im engeren Sinne, wird sie aber nach der Eintragung aufgegeben oder entfällt der Deckungsschutz z. B. wegen Nichtzahlung der Prämie, so entfällt auch die Haftungsbeschränkung und es haften wieder die handelnden Partner neben der Partnerschaft. Es wird daher auch von einer „freiwilligen Pflichtversicherung“ gesprochen.

Wer braucht höhere Deckungssummen?

Im Verhältnis zu Dritten (Mandanten usw.) haftet die Part mbB unbegrenzt mit ihrem Vermögen, nur die Partner sind von der Haftung ausgenommen. Will man die Partnerschaft in ihrem Bestand schützen, benötigt man einen dem Risiko angemessenen Versicherungsschutz. Plant also eine bestehende Partnerschaft die Eintragung der Beschränkung der Berufshaftung oder eine Sozietät die Umwandlung in eine Part mbB und unterhält sie bereits jetzt eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer höheren Versicherungssumme, so spricht viel dafür, diese Deckung auch für die Part mbB abzuschließen. Eine Reduktion der Deckungssumme erhöht das Insolvenzrisiko der Partnerschaft auf Grund des teilweise nicht gedeckten Berufshaftpflichttrisikos. Insolvenz aber bedeutet Verlust der Mandate, Verlust der beruflichen Reputation, Verlust der Arbeitsplätze der Angestellten. Das „Rettungsboot“ der Haftungsbeschränkung schützt nur das Privatvermögen der Partner, wenn der „Dampfer Partnerschaft mbB“ untergeht.

Wer kann seine Haftung mit Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzen?

Wie oben dargestellt ersetzt die Haftungsbeschränkung „mbB“ nicht eine angemessene Deckungssumme. Diese kann allenfalls durch die Vereinbarung vertraglicher Haftungsbeschränkungen, i. d. R. durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) gedeckelt werden. Für die Haftungsbeschränkung mit AAB gelten die allgemeinen Regeln der Berufsgesetze, die bei allen drei Berufsgruppen das Vierfache der Pflichtversicherungssumme als Voraussetzung für diese vorsehen. Pflichtversicherungssumme bei einer Partnerschaft mbB ist dabei die Summe, die die konkrete (gemischte) Partnerschaft auf Grund der in ihr vertretenen Berufe vorhalten muss (s. o.). Während bei einer Part mbB von Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern eine Deckungssumme von 4.000.000,00 EUR je Versicherungsfall für eine wirksame Haftungsbeschränkung durch AAB ausreicht, ist bei einer Part mbB unter Beteiligung von Rechtsanwälten eine Deckungssumme von 10.000.000,00 EUR je Versicherungsfall erforderlich.

Liegt das tatsächliche Haftungsrisiko der Part mbB unterhalb dieser Summen, macht eine Haftungsbeschränkung durch AAB wenig Sinn, es bleibt beim angemessenen Versicherungsschutz (s. o.). Nur wenn die für die Haftungsbeschränkung mit AAB erforderliche Deckungssumme vom Risiko überschritten wird, bleibt dies eine Alternative zu einer noch höheren, risikoadäquaten Deckung.

Fazit

Auch die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sollte sich so versichern, wie eine Partnerschaft ohne eine solche Beschränkung, wenn die Partner den Bestand der Partnerschaft und ihren guten Ruf dauerhaft sicher stellen wollen. Die Haftungsbeschränkung „mbB“ ist dabei nur der zusätzliche, sinnvolle Schutz der Partner vor einer persönlichen Haftung.